

Indiana Tribune.

— Erscheint —
gälig und Sonntags.

Die täglich „Tribüne“ kostet durch den Kredit 12
Cent per Woche, die Sonntags „Tribüne“ 15
Cent per Woche. Solche zusammen 18 Cent.
Der Kredit ist aufgezogen in Koranabrechnung 10 per
Zent.

Officer 1200 D. Marylander.

Indianapolis, Ind., 31. August 1887.

Geschichte eines Goldklumpens.

Ein Mexicaner Namens José Talpan war im Sommer 1853 in einer zum Dry Creek in Amador County in Kalifornien führenden Schlucht mit Goldsuchern beschäftigt. Ungefähr drei Meilen weiter oberhalb der Schlucht lagerte eine Bande Digger-Indianer, die manchmal zu José kamen, um ihm bei seiner Arbeit zuschauen. Eines Tages kam auch ein junger Krieger, der etwa dem „Blasfeme“ bei der Arbeit des Siedlens zuhörte. Der Mexicaner hatte eben einen Haufen Goldstaub aus der Pfanne auf die Erde gespülten und war gerade dabei, eine neue Pfanne voll aufzunehmen, als er durch einen Seitenblick bemerkte, wie der Indianer sich schnell zu Boden stürzte, etwas aufzuschnüffeln und dasselbe sofort in den Busen seines Jagdrosses stieß. Das Rothbauchpferd pflanzte sich dann wieder ruhig und stellte auf, als ob nichts vorgefallen wäre, bis ihm der Mexicaner fragte, was er eigentlich von dem Boden aufgehoben habe. Statt aller Antwort drehte sich der Indianer um und eilte mit Sturmesgeschwindigkeit von dannen.

Jose wußte nun, daß der Wilde einen wertvollen Goldfund gemacht hatte. Er zog sein Messer und ließ ihm nach. Es dauerte längere Zeit, ehe er ihn einholte, dann holte er jedoch mit seinem Messer aus und hieb das dasselbe dem jüngling tief in die Brust. Der Indianer stürzte zu Boden und hauchte in kurzer Zeit seinen Geist aus. Dann griff der Mörder seinen Opfer unter den Jagdross und holte aus demselben einen sonderbar geformten goldenen Klumpen Gold hervor, der einer großen Kartoffel nicht unähnlich sah. Noch einmal stieß er dem Indianer das Messer in die Brust, um ihm ganz sicher den Garan zu machen, und eilte dann mit seinem kostbaren Schatz zu seinem Jagdplatz.

Unterdessen waren die anderen Indianer auf den Schmerzensschatz ihres Gefährten aufmerksam geworden, und fanden sofort herbei. Man vermutete, daß die Indianer der Sumpf des Mordens folgten, bis sie ihn fanden, jedenfalls lag José Talpan zwei Tage später tot in seinem Zelt. Sein Leib war mit Sperichen durchbohrt, und der Scalp war ihm vom Kopf gerissen. Von der Erfindung des Goldklumpens wußten außer José nur eine Mexicanerin, die mit ihm zusammenlebte und die er einen Tag nach der Ermordung des Indianers fortgeschafft hatte, damit sie aus einer benachbarten Minenstadt heimkehrte — José — Bruder.

Der Mexicaner war augenscheinlich nach der damals üblichen Art der Digger-Indianer ermordet worden, sodass Niemand daran zweifelte, er habe seinen Tod durch ihre Hände gefunden. José Bruder und eine Gesellschaft Mexicaner machten sich auf die Verfolgung der Indianer, sie fanden jedoch das Lager des selben verlassen. Auch war es nicht möglich, ihre Spur weiter zu verfolgen.

Mebrere Monate lang hörte man von dem Goldklumpen nichts mehr. Über den Grab José war schon längst Gras gewachsen, doch erzählten sich die Goldsucher in der ganzen Umgegend von dem geheimnisvollen Goldklumpen und schenken sich daran, in den Beisitz desselben zu gelangen. Da ereignete sich folgender Vorfall.

Sam Lowell, ein wilder, leichtsinniger Bursche, der an den Ufern des Gummis flüß nach Gold gesucht und dabei auch ziemliches Glück gehabt, seinen Dienst jedoch jedesmal verloren und vertrunken hatte, war eines Tages in einer Minenstadt auf einer Sautour gewesen und traf unterwegs während seines Rittes nach Hause drei Digger-Indianer. Er war betrunken und wußte sich nur mühsam aus seinem Maulsack. Die Indianer hielten ihn an und wollten ihn abholen. Anfanglich wollte er davon nichts wissen, er wurde aber trotz seiner Betrunkenheit andern Sins, als einer der Indianer einen Goldklumpen hervorholte und ihm denselben als Preis für das Maulsack anbot. Lowell sah sofort, daß es der berühmte Goldklumpen des unglücklichen José war, von dem man seit der ganzen Zeit nichts gehört hatte. Die Indianer schienen augenscheinlich große Lust zu haben, sich von dem Schatz zu trennen, die sie sich fürchteten, sich mit demselben unter Weinen zu zeigen. Sam wurde fast müde, als ihm der Tanzhund angeboten wurde. Er ging sofort auf den Raum ein und taumelte mit dem Klumpen nach Hause, wo er ihn so gut versteckte, daß er nach dem Aufschlagen seines Rauches ihn nur mit großer Mühe wieder finden konnte. Jetzt hatte er Angst, er könnte seinen Schatz wieder zu gut verstecken, und trug ihn mehrere Tage lang bei sich, bis er ihn wieder verlor. Aus Verzweiflung darüber ergab er sich daran den Sumpf, daß er das Delirium tremens bekam und starb. Noch vor seinem Tode erzählte er seinen Kameraden die Geschichte des dem verlorenen Goldklumpen, und sie kamen überein, nach dem Schatz nachforschen zu wollen. Wer ihn finden würde, sollte ihn als sein Eigentum betrachten.

Zu jener Zeit kam ein gewisser Dan Peters in die Minenstadt, hielt sich in derselben jedoch nur drei Tage auf und ritt dann wieder davon. Keiner der andern Goldsucher war so glücklich, den verloren gegangenen Klumpen zu finden. Endlich ereignete es sich, daß Major E. C. Allen, einer der Edelritter, der es in späteren Jahren als „alter Pioneer“ in Kalifornien zu hohem Ansehen gebracht hat, nach San Francisco kam. Er kannte die Geschichte des Goldklumpens und war nicht wenig erstaunt, als er hörte, in der vorherigen Nacht sei-

in die Kasse eines Hotels in der Stadt ein Einbruch gemacht und aus derselben neben anderen Wertgegenständen ein Goldklumpen gestohlen worden, welcher der Beschreibung zufolge kein anderer sein konnte, als derjenige des unglücklichen Mexicaners José Talpan. Zest setzte sich auch heraus, wie der Goldsack nach San Francisco gekommen war. Dan Peters hatte ihn während seines dreitägigen Aufenthalts in der Minenstadt gefunden und war mit ihm fortgereist, ohne jemand auch nur ein Wort von seinem Funde zu sagen. Er gab ihn im Hotel zur Verwahrung ab, und die Kunde von dem Verlust seines Schatzes griff ihn so an, daß er sofort San Francisco verließ.

Einige Monate später erschien José Goldsack wieder, diesmal aber in dem Schauspiel eines Juweliere in San Francisco. Der Juwelier erzählte auf Begehrungen, er fremder habe das Gold in einer Harborth verschüttet, und der Juwelier, habe dann den Klumpen durch Aufkauf von dem Banthalter erworben, um ihn in seiner Arbeit zu verwenden. Leider dauerte die Freude nur ein Jahr. Eines schönen Tages vernichtete er den Schatz im Fenster: er war von einem schlauen Dieb gestohlen worden.

Dan Peters reiste nach New York und hatte seinen Kumpi beinahe vergessen, als er zu seiner Überraschung den gestohlenen Schatz wieder in dem Schauspiel eines Juweliere sah. Derselbe hatte ihn von seinem Sohne aus San Francisco erhalten, der ihn einem Freunden abgekauft hatte. Der Juwelier hatte ihn schnell zu Boden stürzte, etwas aufzuschnüffeln und dasselbe sofort in den Busen seines Jagdrosses stieß. Das Rothbauchpferd pflanzte sich dann wieder ruhig und stellte auf, als ob nichts vorgefallen wäre, bis ihm der Mexicaner fragte, was er eigentlich von dem Boden aufgehoben habe. Statt aller Antwort drehte sich der Indianer um und eilte mit Sturmesgeschwindigkeit von dannen.

Geschichtliche Bestimmungen betreffend die Kinderarbeit in verschiedenen Staaten.

In England ist nach den allgemeinen Bestimmungen, welche für einzelne Gewerbezweige durch eine Reihe von Spezialbestimmungen, theils ergänzt, theils modifiziert worden, das Minimalalter auf 10 Jahre festgesetzt. Sonntags- und Nacharbeit, ferner die Arbeit am Weihnachtstag und Christtag ist verboten, außerdem ist die Gewährung von acht halben Feiertagen im Jahr festgesetzt. Es befinden zahlreiche Vorrichtungen zur Verhinderung gefährlicher oder sonst gefährlicher Beschäftigungen. Die Beschäftigung ist geregelt nach dem System der englischen Arbeitsschule oder dem System der Arbeit an unmittelbaren Tagen, wobei detaillierte Vorrichtungen bestehen. Die schuldigen Bestimmungen beziehen sich auch auf die Werkstätten und die Haushalte.

In Frankreich ist das Minimalalter für die Beschäftigung in Fabriken, Hüttenwerken und Bauwerken auf 12 Jahre festgesetzt. Kinder dürfen aber vom 10. Jahr ab, auf Grund von Ausnahmebestimmungen, fast in der gesamten Tertiärindustrie, in der Papier- und Glasindustrie beschäftigt werden. Auch die Nacharbeit für Kinder von 12 bis 14 Jahren ist in der Papier-, Zuck- und Glasindustrie und in der metallurgischen Industrie gestattet, sofern dieselben mit permanenter Feuerung arbeiten. Im übrigen ist die Nacharbeit und die Arbeit am Sonntag und an unerlaubten Feiertagen verboten. Die Marimalarbeitszeit für Kinder unter 12 Jahren beträgt 6 Stunden, für Kinder von 12 bis 14 Jahren auch 6 Stunden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie den ersten Elementarunterricht genossen haben, sonst 12 Stunden mit Erholungspausen.

In Russland ist das Minimalalter auf 12 Jahre, die Marimalarbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt. In Ungarn beträgt das Minimalalter 10 Jahre. Kinder von 10 bis 12 Jahren dürfen nur mit Genehmigung der Gewerbedehörden in Fabriken beschäftigt werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist, oder wenn von Seiten der Gewerbedehörden für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen gesorgt ist. Die Marimalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Sonntags- und Nacharbeit ist ausgeschlossen.

In Italien liegt die Kinderarbeit schon bei einem Minimalalter von 9 Jahren mit Genehmigung der Gewerbedehörden in Fabriken beschäftigt werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der ordentliche Schulbesuch sich mit der Beschäftigung vereinbar erweist, oder wenn von Seiten der Gewerbedehörden für den Unterricht der Kinder durch Errichtung besonderer Schulen gesorgt ist. Die Marimalarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Sonntags- und Nacharbeit ist ausgeschlossen.

In Spanien beträgt das Minimalalter 10 Jahre, die Marimalarbeitszeit 5 Stunden für Knaben von 10 bis 13 Jahren und für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, 8 Stunden für Knaben vom 13. Jahr ab.

In den Ver. Staaten von Amerika bestehen gesetzliche Beschränkungen in 14 Staaten ein Minimalalter von 10 bis 13 Jahren in 7 Staaten; die Marimalarbeitszeit ist in allen mit 8 bis 11 Stunden reguliert. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder ist vorgeschrieben.

Dänemark hat 10 Jahre als Minimalalter festgesetzt und 6½ Stunden incl. eine halbe Stunde Pause als Marimalarbeitszeit, mit Rücksicht auf die Marimalarbeitszeit 6 Stunden, mit Rücksicht auf Arbeit unter Tag und Nacharbeit ist verboten. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder ist vorgeschrieben.

In Spanien beträgt das Minimalalter 10 Jahre, die Marimalarbeitszeit 5 Stunden für Knaben von 10 bis 13 Jahren und für Mädchen von 10 bis 14 Jahren, 8 Stunden für Knaben vom 13. Jahr ab.

In den Ver. Staaten von Amerika bestehen gesetzliche Beschränkungen in 14

Staaten ein Minimalalter von 10 bis 13 Jahren in 7 Staaten; die Marimalarbeitszeit ist in allen mit 8 bis 11 Stunden reguliert. Obligatorischer Unterricht für beschäftigte Kinder ist vorgeschrieben.

Die Marimalarbeitszeit ist 6 Stunden

mit Unterbrechung von ½ Stunde

und 2 Stunden Unterricht (§ 135 ff. § 154).

Minimalalter der Beschäftigung

in Fabriken, Werkstätten mit re

gelmäßiger Benutzung, von Dampf-
kraft, Hüttenwerken, Ziehöfen, Wer-
kzeugwerken, Salinen, Aufz-
teuerungsanstalten und unterirdisch be-
triebenen Brüchen und Gruben 12

Jahre (§ 135). Verbot der Sonn-
tag- und Feiertagsarbeit und Nacharbeit

8 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens

und während der dem ordentlichen

Seelsorger für den Katechumenen und

Confratzen, Weich- und Kommu-

Vom Inlande.

In Spencer im State New York hat dieser Tage der wohlhabende Farmer Stanley Day Selbstmord begangen, auf Grund einer Arbeitskarte (§ 137) und schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde (§ 138). Nach § 139 kann der Bundesrat für gewisse Verhältnisse, welche mit besonderen Ge-
fahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, die Arbeit ganzlich unter-
sagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen, ferner für Spinner und Fäden, welche einen ununterbro-
chenen Betrieb erfordern. Ausnahmen

sind neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California

ist neulich im Gericht um Scheidung von

ihrem Mann angetragen. Als einzigen

Scheidungsgrund gibt sie an, daß er seit

18 Jahren die häusliche Gewohnheit habe,

sich mit seinen Siechen in das Bett zu

legen. Eine Frau in California</p